Satzung

des Marktes Großheubach

über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen

(Ausbaubeitragssatzung -ABS-)

Vom 12. Dezember 2012

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Großheubach folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zu Grunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1.	Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Geh wege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzwecks- streifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)	bis zu einer Breite von	
1.1	in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächen- zahl bis 0,2	7,0 m	
1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m	
1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dreinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonde bieten, Mischgebieten		
	a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8 bei einseitiger Bebaubarkeit		
	b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 – 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m	
	c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6	20,0 m	
	d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m	

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

1.4	in Kern, Gewerbe, Industrie- und Sondergebieten	
	a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
	b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6	23,0 m
	c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0	25,0 m
	d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
	a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
	b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0	25,0 m
	c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

1.6	als nicht zum Anbau bestimmt Sammelstraßen	27,0 m	
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt		
1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs.1 Satz 4 BauGB	14,0 m	
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m	
2.	Die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	bis zu einer Breite von	
2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m	
2.2	Gehwege	11,0 m	
2.3	Radwege	5,0 m	
2.4	2.4 Gemeinsame Geh- und Radwege 14,		
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) bis zu ein vo		
3.1	Gehwege	5,0 m	
3.2	Radwege	3,5 m	
3.3	Gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m	
3.4	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m	
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.		
4.	Parkplätze	bis zu einer Breite von	
4.1	Die Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind - bei Längsaufstellung - bei Schräg und Senkrechtaufstellung	je 2,5 m 5,0 m	
	b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m	
4.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)		
5.	die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite		

6.	Grünanlagen		
6.1	die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrs- flächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m		
6.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)		
7.0	.0 Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)		

- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
- (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
 - den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt.
- 2. die Freilegung der Grundflächen,

3.	die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:		
	1 Fahrbahnen		
	2 Radwege		
	3	Gehwege	
	4	Gemeinsame Geh- und Radwege	
	5 Mischflächen		
	6 Mehrzweckstreifen		
	7	Technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten	
	8	Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch ein Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,	
	9	Notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,	
	10 Rinnen und Randsteine,		
	11	11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,	
	12	Böschungen, Schutz- und Stützmauern,	
	13	Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,	

3.	14	Wendeplätze,	
	15	Parkplätze,	
	16	Beleuchtung,	
	17	Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,	
	18	Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung,	
	19	Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,	
	20	Omnibus-Haltebuchten und –Wendeplätze,	
	21	Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,	
	22	stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,	
	23	Anpassung der Ver- oder Entsorgungsanlagen.	

- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst <u>nicht</u> die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkatagorie nach § 7 Abs. 2 bzw. der Anlage zu dieser Satzung) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung, im Übrigen gem. Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung)

(2) Die **Eigenbeteiligung** der Gemeinde beträgt bei

1.	Ма	ßnahmen an Ortsdurchfahrten		
	1.	Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v.H.	
	2.	Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	45 v.H.	
	3.	Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	45 v.H.	
	4.	Gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	45 v.H.	
	5.	unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v.H.	
	6.	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	45 v.H.	
	7.	Beleuchtung und Entwässerung	45 v.H.	
2.	Ма	ßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen		
	1.	selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v.H.	
	2.	selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v.H.	
	3.	selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	30 v.H.	
	4.	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	30 v.H.	
	5.	Beleuchtung und Entwässerung	30 v.H.	
3.	Vei	Verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)		
	1.	als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 1)		
		a) Mischflächen	20 v.H.	
		b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen gem. Anlage zur Satzung entsprechend		
	2.	als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 2)		
		a) Mischflächen	45 v.H.	
		b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen gem. Anlage zur Satzung entsprechend		
4.	Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)		40 v.H.	
5.	unl	pefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v.H.	
6.	Sel	bständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	40 v.H.	
7.	Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) 50 v.H.			

(3) Im Sinne des Abs. 2 bzw. der Anlage gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen <u>und</u> nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen <u>und/oder</u> überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die gewerbliche Nutzung der Anliegergrundstücke im Sinne des § 8 Abs. 10 und 12 überwiegt, <u>und</u> die nicht Hauptverkehrsstraßen sind

5. Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen <u>und</u> nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.

6. Selbständige Radwege:

Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.

7. Verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen <u>und</u> gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.

8. Fußgängerbereiche:

Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8 Verteilung des Aufwandes

- (1) Bei <u>zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke</u> wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)	1,0
2.	bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß	0,30

(3) Als Grundstücksfläche gilt

- soweit ein Bebauungsplan im Sinn von Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zu Grunde zu legen.
- 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB <u>nicht</u> besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur wegemäßige Verbindung zur herstellen, bleiben unberücksichtigt.
- soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr 1 und Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten) werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3.5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als einschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der n\u00e4heren Umgebung \u00fcberwiegend vorhandenen Vollgeschosse ma\u00dfgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht bei Abrechnung von selbständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten und wenn bei einer zweiten Einrichtung als klassifizierte Straße ein Aufwand für die Fahrbahn nicht entstehen kann.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn.
- 4. die Radwege.
- 5. die Gehwege,
- 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 7. die unselbständigen Parkplätze,
- 8. die unselbständigen Grünanlagen,
- 9. die Mehrzweckstreifen,
- 10. die Mischflächen
- 11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze
- 12. die Beleuchtungsanlagen,
- 13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 15. Dezember 2004 außer Kraft.

Großheubach, 12. Dezember 2012 Markt Großheubach

Oettinger Erster Bürgermeister

Anlage

zur Straßenausbaubeitragssatzung des Marktes Großheubach

Vom 12. Dezember 2012

Anliegerstraßen,	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	bei einer GFZ ¹ bis 1,6 oder einer BMZ ² bis 3,0 → Breite bis 23 m und bei einer GFZ ¹ über 1,6 oder einer BMZ ² über 3,0 → Breite bis 25 m	70 v. H.
Radweg	je 2 m	70 v. H.
Parkstreifen längs + Schräg bzw. senkrecht	je 2,5 m bzw. 5,0 m	80 v. H.
Gehweg	je 2,5 m	80 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		70 v. H.
selbständige Parkplätze	maximal 15 % er erschlossenen Grundstücke	60 v. H.
Unselbständige Grünanlagen	je 2 m	70 v. H.
Selbständige Grünanlagen	maximal 15 % der erschlossenen Grundstücke	60 v. H.

^{1 =} Geschoßflächenzahl

² = Baumassenzahl

Anliegerstraßen,	die <u>nicht</u> der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	bei einer GFZ¹ bis 0,8 → Breite bis 14 m und bei einer GFZ¹ über 0,8 → Breite bis 18 m	70 v. H.
Radweg	je 2 m	70 v. H.
Parkstreifen längs + Schräg bzw. senkrecht	je 2,5 m bzw. 5,0 m	80 v. H.
Gehweg	je 2,5 m	80 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		70 v. H.
selbständige Parkplätze	maximal 15 % er erschlossenen Grundstücke	60 v. H.
Unselbständige Grünanlagen	je 2 m	70 v. H.
Selbständige Grünanlagen	maximal 15 % der erschlossenen Grundstücke	60 v. H.

¹ = Geschoßflächenzahl

Haupterschließungsstraßen,	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	bei einer GFZ ¹ bis 1,6 oder einer BMZ ² bis 3,0 → Breite bis 23 m und bei einer GFZ ¹ über 1,6 oder einer BMZ ² über 3,0 → Breite bis 25 m	50 v. H.
Radweg	je 2 m	50 v. H.
Parkstreifen längs + Schräg bzw. senkrecht	je 2,5 m bzw. 5,0 m	70 v. H.
Gehweg	je 2,5 m	70 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		50 v. H.
selbständige Parkplätze	maximal 15 % er erschlossenen Grundstücke	50 v. H.
Unselbständige Grünanlagen	je 2 m	60 v. H.
Selbständige Grünanlagen	maximal 15 % der erschlossenen Grundstücke	45 v. H.

^{1 =} Geschoßflächenzahl

² = Baumassenzahl

Haupterschließungsstraßen,	die <u>nicht</u> der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	bei einer GFZ¹ bis 0,8 → Breite bis 14 m und bei einer GFZ¹ über 0,8 →Breite bis 18 m	50 v. H.
Radweg	je 2 m	50 v. H.
Parkstreifen längs + Schräg bzw. senkrecht	je 2,5 m bzw. 5,0 m	70 v. H.
Gehweg	je 2,5 m	70 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		50 v. H.
selbständige Parkplätze	maximal 15 % er erschlossenen Grundstücke	50 v. H.
Unselbständige Grünanlagen	je 2 m	60 v. H.
Selbständige Grünanlagen	maximal 15 % der erschlossenen Grundstücke	45 v. H.

1 = Geschoßflächenzahl

Hauptverkehrsstraßen,	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	bei einer GFZ ¹ bis 1,6 oder einer BMZ ² bis 3,0 → Breite bis 23 m und bei einer GFZ ¹ über 1,6 oder einer BMZ ² über 3,0 → Breite bis 25 m	30 v. H.
Radweg	je 2 m	30 v. H.
Parkstreifen längs + Schräg bzw. senkrecht	je 2,5 m bzw. 5,0 m	60 v. H.
Gehweg	je 2,5 m	60 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		40 v. H.
selbständige Parkplätze	maximal 15 % er erschlossenen Grundstücke	40 v. H.
Unselbständige Grünanlagen	je 2 m	60 v. H.
Selbständige Grünanlagen	maximal 15 % der erschlossenen Grundstücke	50 v.H.

^{1 =} Geschoßflächenzahl

²= Baumassenzahl

Hauptverkehrsstraßen,	die <u>nicht</u> der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	bei einer GFZ¹ bis 0,8 → Breite bis 14 m und bei einer GFZ¹ über 0,8 →Breite bis 18 m	30 v. H. 30 v. H.
Radweg	je 2 m	30 v. H.
Parkstreifen längs + Schräg bzw. senkrecht	je 2,5 m bzw. 5,0 m	60 v. H.
Gehweg	je 2,5 m	60 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		40 v. H.
selbständige Parkplätze	maximal 15 % er erschlossenen Grundstücke	40 v. H.
Unselbständige Grünanlagen	je 2 m	60 v. H.
Selbständige Grünanlagen	maximal 15 % der erschlossenen Grundstücke	50 v.H.

= Geschoßflächenzahl

Hauptgeschäftsstraßen,	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	bei einer GFZ ¹ bis 1,6 oder einer BMZ ² bis 6,0 → Breite bis 23 m und bei einer GFZ ¹ über 1,6 oder einer BMZ ² über 6,0 → Breite bis 25 m	60 v. H.
Radweg	je 2 m	60 v. H.
Parkstreifen längs + Schräg bzw. senkrecht	je 2,5 m bzw. 5,0 m	60 v. H.
Gehweg	je 2,5 m	80 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		60 v. H.
selbständige Parkplätze	maximal 15 % er erschlossenen Grundstücke	50 v. H.
Unselbständige Grünanlagen	je 2 m	60 v. H.
Selbständige Grünanlagen	maximal 15 % der erschlossenen Grundstücke	

¹ = Geschoßflächenzahl

Hauptgeschäftsstraßen,	die <u>nicht</u> der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	bei einer GFZ¹ bis 0,8 → Breite bis 14 m und bei einer GFZ¹ über 0,8 → Breite bis 18 m	60 v. H.
Radweg	je 2 m	60 v. H.
Parkstreifen längs + Schräg bzw. senkrecht	je 2,5 m bzw. 5,0 m	60 v. H.
Gehweg	je 2,5 m	80 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		60 v. H.
selbständige Parkplätze	maximal 15 % er erschlossenen Grundstücke	50 v. H.
Unselbständige Grünanlagen	je 2 m	60 v. H.
Selbständige Grünanlagen	maximal 15 % der erschlossenen Grundstücke	

¹ = Geschoßflächenzahl

selbständige Geh- und/oder -Radwege,	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	5 m	70 v. H.
Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,5 m	60 v. H.
Gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m	70 v. H.
Unbefahrbare Wohnwege	5,0 m	80 v. H.

selbständige Geh- und/oder -Radwege,	die <u>nicht</u> der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	5 m	70 v. H.
Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,5 m	60 v. H.
Gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m	70 v. H.
Unbefahrbare Wohnwege	5,0 m	80 v. H.

Großheubach, 12. Dezember 2012 Markt Großheubach

Oettinger Erster Bürgermeister